

Kundmachung.

Am 18. d. M. Abends 7 Uhr, hat sich der beklagenswerthe Fall ereignet, daß vier Civilisten sich erdreisteten, eine Schildwache in Schönbrunn unter dem Schwibbogen, auf der Straße nach Hiezing, in dem Momente anzufallen, wo die Schildwache an diese vier bei ihr rauchend vorüber gehenden Personen die Warnung ergehen ließ: „nicht zu rauchen,“ weil bei dem anhaltend starken Winde durch die wegsprühenden Funken leicht Feuer entstehen konnte.

Es ist der Schildwache gelungen, sich diesen sie Anfallenden zu entwinden, und Einen derselben festzunehmen, während die drei Uebrigen die Flucht ergriffen.

Da nun auf Schildwachen, einzelne Militärs und selbst auf Officiere schon oftmals Attentate verschiedener Art vorgekommen sind, und da sich auch schon Drohungen vernehmen ließen: die Befestigungswerke anzugreifen, das Aerialgut und das Befestigungs-Material beschädigen und zerstören zu wollen; so bin ich neuerdings in die traurige, aber gebietherische Nothwendigkeit versetzt, das standrechtliche Verfahren auch in nachstehenden Fällen eintreten zu lassen:

Erstens. Gegen Jene, welche, sie mögen bewaffnet oder unbewaffnet seyn, sich eine wörtliche oder thätige Beleidigung einer Schildwache oder einer Truppen-Abtheilung erlauben.

Zweitens. Gegen Jene, welche es wagen sollten, einer Schildwache oder einer Truppen-Abtheilung, von der sie angerufen oder angehalten werden sollten, — thätigen Widerstand, auch unbewaffnet, zu leisten, oder zu selbem aufzufordern, oder aber einer solchen Aufforderung Folge leisten.

Drittens. Gegen Jene, welche ein Attentat, welches immer einer Art, versuchen, oder zur Ausführung bringen sollten, das die Zerstörung oder Beschädigung von Festungswerken, und von zu selben gehörigem, oder dafür bestimmtem Materiale, beabsichtigt.

Der gleichen Behandlung werden auch Jene unterliegen, die der Aufforderung zu einem solchen Attentate werththätig nachkommen.

Die kriegsrechtliche Behandlung wird aber gegen alle Jene verhängt werden, die sich beigegeben lassen sollten, einzelne, nicht im Dienste begriffene Militärs auf der Gasse oder an andern öffentlichen Orten vorsätzlich zu verhöhnern, oder auf irgend eine Weise wörtlich oder thätlich zu insultiren.

Die Verfügung hat ihren Wirkungskreis auf den ganzen Belagerungs-Rayon zu äußern.

Wien am 20. Februar 1849.

Von dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement:

Welden,

Feldmarschall-Lieutenant, Civil- und Militär-Gouverneur.